

Auf Grund der §§. 23, 36, 60 des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 10. April 1892 wird für die Betriebskrankenkasse der Herzoglichen Schieferbrüche in Lehesten nach Beschluß der Generalversammlung das nachstehende revidierte Statut erlassen:

§. 1.

Name und Sitz der Kasse.

Der Herzogliche Domänenfiskus zu Meiningen errichtet auf Grund des §. 60 des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung vom 10. April 1892 für die bei den Herzoglichen Schieferbrüchen zu Lehesten beschäftigten Personen eine Krankenkasse, welche den Namen

„Krankenkasse für die Herzogl. Schieferbrüche“

führt und ihren Sitz zu Lehesten hat.

§. 2.

Zwangweise Mitgliedschaft.

Alle bei den Herzoglichen Schieferbrüchen gegen Gehalt oder Lohn beschäftigten Personen gehören mit dem Tage des Eintritts in die Beschäftigung in kraft Gesetzes als versicherungspflichtige Mitglieder der Kasse an, sofern die Beschäftigung nicht ihrer Natur nach eine vorübergehende oder durch einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist.

Befreit von diesem Zwange sind:

- a. Betriebsbeamte, deren Arbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 6 2/3 Mark für den Arbeitstag übersteigt;
- b. diejenigen Personen, welche den Nachweis erbringen, daß sie Mitglieder einer Anforderungen des §. 75 des Gesetzes entsprechenden Hilfskasse sind.

Als Gehalt oder Lohn gelten auch Tantiemen und Naturalbezüge. Auf ihren Auftrag sind von der Versicherungspflicht zu befreien Personen, welche im Krankheitsfalle mindestens für 13 Wochen auf Fortzahlung des Gehaltes oder des Lohnes Anspruch haben. Versicherungspflichtige Mitglieder erhalten spätestens am ersten Lohnungstage nach Eintritt ein Exemplar dieses Statuts. Sie müssen bei der Kasse verbleiben, so lange ihre Beschäftigung bei den Herzögl. Schieferbrüchen dauert, können aber mit dem Schluß des Rechnungsjahres austreten, wenn sie denn Austritt spätestens drei Monate vorher bei dem Vorstände beantragen und dem Schluß des Rechnungsjahres nachweisen, daß sie Mitglieder einer den Anforderungen des §. 75 des Reichsgesetzes genügenden Hilfskasse geworden sind.

§. 3

Freiwillige Mitgliedschaft.

1. Alle nicht versicherungspflichtigen Personen, welche bei den Herzoglichen Schieferbrüchen beschäftigt sind, können der Kasse durch schriftliche oder mündliche Anmeldung bei dem Kassenvorstand beitreten, erhalten aber keinen Anspruch auf Unterstützung im Falle einer bereits zur Zeit dieser Anmeldung eingetretenen Erkrankung. Der Kassenvorstand kann den Gesundheitszustand der freiwilligen beitretenden Person ärztlich untersuchen lassen. Ergibt diese Untersuchung zwar keine eingetretene Erkrankung, aber einen nicht normalen Gesundheitszustand, so wird der Anspruch Krankenunterstützung erst nach Abkauf von sechs Wochen von der bewirkten Anmeldung ab erworben. Freiwillig beitretenden Personen erhalten vom Vorstände spätestens am ersten Lohnungstage nach der Anmeldung eine Bescheinigung über dieselbe mit einem Exemplar dieses Statuts.

2. Kassenmitglieder, welche aus der Beschäftigung bei den Herzoglichen Schieferbrüchen ausscheiden und nicht zu einer Beschäftigung übergehen, vermöge welcher sie Mitglieder einer andern Betriebs- (Fabriks-), Orts-, Innungs- und Bau-Krankenkasse oder einer Knappschaftskasse werden, bleiben solange freiwillige Mitglieder, als sie sich im Gebiete des deutschen Reichs aufhalten, wenn sie ihre dahin gehende Absicht binnen einer Woche dem Kassenvorstand anzeigen. Die Zahlung der vollen Kassenbeiträge zum ersten Fälligkeitstermine gilt der ausdrücklichen Anzeige gleich, sofern der Fälligkeitstermin innerhalb der für die letztere vorgeschriebenen einwöchigen Frist liegt. Die nach den Ausscheiden aus den Herzoglichen Schieferbrüchen bei der Kasse verbliebenen Personen können weder Stimmrechte ausüben, noch Kassenämter bekleiden.

3. die freiwillige Mitgliedschaft erlischt:

- a. durch mündliche oder schriftliche Austrittserklärung an den Kassenvorstand;
- b. wenn an zwei aufeinander folgenden Zahlungsterminen nicht die vollen Beiträge geleistet werden.

§. 4.

Eintrittsgeld.

Ein Eintrittsgeld im Betrage des für sechs Wochen zu leistenden vollen Kassenbeitrages wird von allen denjenigen beitretenden Mitgliedern erhoben, welche nicht nachweisen, daß sie innerhalb der ihrer Anmeldung vorhergehenden 13 Wochen einer andern Krankenkasse angehört oder Beiträge zur Gemeinde-Krankenversicherung geleistet haben.

§. 5.

Krankenunterstützung für die bei den Herzoglichen Schieferbrüchen beschäftigten Arbeiter.

Als Krankenunterstützung gewährt die Kasse den bei den Herzoglichen Schieferbrüchen beschäftigten Mitgliedern:

- 1.vom Beginn an der Krankheit ab freie ärztliche Behandlung, freie Arznei, sowie Brillen, Bruchbänder und ähnliche Heilmittel;
- 2.im Falle der Erwerbsunfähigkeit vom dritten Tage nach dem Tage der Erkrankung ab für jeden Arbeitstag ein Krankengeld in der Höhe der Hälfte des durchschnittlichen Tagelohnes derjenigen der nachfolgenden Mitliederklassen, welcher das Mitglied angehört:
 - a. Werkmeister, Beamte, Öberaufseher, Aufseher u. f. m., deren durchschnittlicher Tagelohn aus einem Tagelohn von 2 Mark 20 Pfg. und mehr festgesetzt ist, auf 2 Mark 50 Pfg.;
 - b. Arbeiter und Arbeiterinnen, deren durchschnittlicher Tagelohn aus einem Tagelohn von 1 Mark 50 Pfg. bis 2 Mark 00 Pfg.;
 - c. Jugendliche Arbeiter und erwachsene Arbeiterinnen, deren durchschnittlicher Tagelohn aus einem Tagelohn von 1 Mark 22 Pfg. bis 1 Mark 49 Pfg. festgesetzt ist, auf 1 Mark 40 Pfg.;
 - d. Jugendliche Arbeiter und jugendliche Arbeiterinnen, deren durchschnittlicher Tagelohn aus einem Tagelohn von 1 Mark 00 Pfg.

Unter Erkrankungen sind auch Verletzungen inbegriffen. Der Tag der Anmeldung der Krankheit gilt als Tag der Erkrankung, falls nicht ein früherer Tag zweifellos nachgewiesen werden kann. Das Krankengeld ist wöchentlich postnumerando zu zahlen. Die Krankenunterstützung endet spätestens mit dem Ablauf der dreizehnten Woche nach Beginn der Krankheit, im Falle der Erwerbsunfähigkeit spätestens mit dem Ablauf der dreizehnten Woche nach dem Beginn des Krankengeldbezuges. Endet der Bezug des Krankengeldes erst nach Ablauf der dreizehnten Woche nach dem Beginn der Krankheit, so endet mit dem Bezug des Krankengeldes zugleich auch der Anspruch auf die im Absatz 1 unter Ziffer 1 bezeichneten Leistungen.

§. 6.

Krankenunterstützung für nicht im Betrieb beschäftigte Mitglieder.

Mitglieder, welche nach ihrem Ausscheiden aus den Herzoglichen Schieferbrüchen bei der Kasse verbleiben (§. 3, Ziffer 2), erhalten als Krankenunterstützung:

- 1.so lange sie sich im Bezirke der Gemeinde Lehesten oder der Herzoglichen Schieferbrüche aufhalten, die Unterstützung nach §. 5 nach derjenigen Mitgliedsklasse, welcher sie vor ihrem Ausscheiden aus den Herzoglichen Schieferbrüchen zuletzt angehört haben;
- 2.wenn sie sich nicht im Bezirke der Gemeinde Lehesten oder der Herzoglichen Schieferbrüche aufhalten, unter Wegfall der Unterstützung nach §. 5 Ziffer 1 anderthalbfachen Betrag des wie vorstehend zu bemessenden Krankengeldes.

§. 7.

Verpflegung im Krankenhause.

Der Vorstand kann an Stelle der Krankenunterstützung der §§. 5 und 6 freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause gewähren, und zwar:

- 1.für diejenigen Mitglieder, welche verheiratet sind oder eine eigene Haushaltung haben oder Mitglieder der Haushaltung ihrer Familie sind, mit ihrer Zustimmung; unabhängig von derselben aber dann, wenn die Art der Krankheit Anforderungen an die Behandlung oder Verpflegung stellt, welchen in der Familie des Erkrankten nicht genügt werden kann, oder wenn die Krankheit eine ansteckende ist, oder wenn der Erkrankte wiederholt den im letzten Absatz des §. 10 erwähnten Vorschriften zuwidergehandelt hat, oder wenn dessen Zustand oder Verhalten eine fortgesetzte Beobachtung erfordert;
- 2.für sonstige Erkrankte unbedingt. Hat der in einem Krankenhause Untergebrachte Angehörige, deren Unterhalt er bisher aus seinem Arbeitsverdienste bestritten hat, so ist neben der freien Kur und Verpflegung die Hälfte des in den §§. 5 und 6 als Krankengeld festgesetzten Betrages für diese Angehörigen zu zahlen. Die Zahlung kann unmittelbar an die Angehörigen erfolgen.

§. 8.

Unterstützung der Wöchnerinnen.

Weiblichen Mitgliedern, welche innerhalb des letzten Jahres, vom Tage der Entbindung ab gerechnet, mindestens 6 Monate hindurch einer auf Grund Krankenversicherungsgesetzes errichteten Kasse oder einer Gemeinde-Krankenversicherung angehört haben, wird im Fall der Entbindung auf die Dauer von 4 Wochen nach ihrer Niederkunft, und soweit ihre Beschäftigung nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung für eine längere Zeit untersagt ist, auf die Dauer von 6 Wochen nach ihrer Niederkunft eine Unterstützung in der Höhe des Krankengeldes gewährt. Erkrankungen, welche während der Dauer des Wochenbettes eintreten, begründen denselben Anspruch auf Unterstützung wie andere Erkrankungen. Der Vorstand kann Wöchnerinnen unter den Voraussetzungen des §. 7 freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhaus oder in einem Asül für Wöchnerinnen gewähren; dieselben haben alsdann nach Maßgabe des §. 7 Anspruch auf Krankengeld.

§. 9.

Gewährung der Krankenunterstützung durch bestimmte Aerzte, Apotheken und Krankenhäuser.

Die im §. 7 vorgesehene Kur und Verpflegung erfolgt in dem von der Kassenverwaltung bestimmten Krankenhause. Soweit die Erkrankten nicht in das Krankenhaus aufgenommen sind, wird denselben die ärztliche Behandlung durch einen der Kassenärzte und die Lieferung der Arznei durch die mit der Kasse in Geschäftsverbindung stehenden Apotheken gewährt. Die Bezahlung der durch Inanspruchnahme anderer Aerzte, Apotheken, Krankenhäuser entstandenen Kosten kann, von dringenden Fällen abgesehen, abgelehnt werden.

§. 10.

Allgemeine Pflichten aller Mitglieder bei Krankheitsfällen.

Jede Erkrankung muß deshalb dem Vorsitzenden Des Vorstandes oder der von ihm bezeichneten Person angemeldet werden. Ueber diese Anmeldung wird eine Bescheinigung ausgestellt, welche als Legitimationsschein beim Kassenärzte dient. Behufs Erlangung des Krankengeldes muß das Mitglied ein vom Kassenarzte ausgestellttes Attest vorlegen, in welchem Beginn und Dauer der Erwerbsunfähigkeit bescheinigt werden. Erkrankte Personen müssen die Vorschriften des Arztes gewissenhaft befolgen, sie dürfen keine Arbeiten, welche nach dem Urteil des Arztes mit ihrem Zustande unverträglich sind, noch sonstige ihrer Genesung hinderliche Handlung vornehmen. Ohne Erlaubnis des Vorstandes dürfen erkrankte Personen weder öffentliche Lokale, noch Schankstellen, noch Branntwein-Verkaufstellen besuchen, noch Erwerbsarbeiten vornehmen. Sobald ein Mitglied, welches Krankengeld bezieht, wieder erwerbsfähig wird, oder sobald der Arzt eine erkrankte Person für genesen erklärt, ist dem Vorstande hiervon Anzeige zu erstatten. Der Vorstand kann Mitglieder, welche einer der vorstehenden Vorschriften zuwiderhandeln, in eine Strafe bis zu 5 Mark nehmen und außerdem die Krankenunterstützung bis auf die gesetzliche Mindestleistungen entziehen.

§. 11.

Besondere Pflichten der aus den Herzoglichen Schieferbrüchen Ausgeschiedenen Mitglieder in Krankheitsfällen.

An Mitglieder der in §. 3 Ziffer 2 bezeichneten Art, welche sich nicht im Bezirke der Gemeinde Lehesten oder der Herzoglichen Schieferbrüche aufhalten, erfolgt die Auszahlung des Krankengeldes gegen kostenlose Einlieferung eines von einem approbirten Arzte ausstellten Krankenscheines, in welchem die Zahl der Tage; während welcher der Erkrankte erwerbsunfähig war, und erstmalig auch der Tage der Erkrankung angegeben sein muß. Dem Erstmaligen Krankenscheine ist eine Bescheinigung der Gemeindebehörde des derzeitigen Aufenthaltsortes beizufügen, daß der Erkrankte nicht vermöge seiner derzeitigen Beschäftigung gesetzlich einer andern Krankenkasse angehört oder tatsächlich einer solchen beigetreten ist. Das Krankengeld ist bei der Kasse durch einen Bevollmächtigten zu erheben, sofern daß Mitglied nicht bei Einsendung des Krankenscheines die Übersendung des Krankengeldes durch Postanweisung auf seine kosten beantragt. Der Vorstand ist befugt, die im Absatz 2 bezeichnete Bescheinigung auch von den im §. 3, Ziffer 2 bezeichneten Mitgliedern, welche im Gemeindebezirk Lehesten oder der Herzoglichen Schieferbrüche aufhalten, vor der Auszahlung des Krankengeldes zu fordern und für alle aus der Beschäftigung bei den Herzoglichen Schieferbrüchen ausgeschiedenen Mitglieder besondere Kontrollvorschriften zu erlassen. Die Nichtachtung solcher Kontrollvorschriften berechtigt den Vorstand, eine Strafe bis zu 5 Mark zu verhängen und die Zahlung des Krankengeldes zu beanstanden, bis das Recht auf dessen Bezug nachgewiesen ist.

§. 12.

**Kürzung der Krankenunterstützung wegen
Doppelversicherung.**

Jedes Mitglied hat bei Vermeidung einer Strafe bis zu 5 Mark binnen sechs Tagen nach dem Beginn der Mitgliedschaft oder der später bewirkten anderweiten Krankenversicherung dem Vorstände Anzeige von seiner oder seiner Familienangehörigen anderweiten Versicherung gegen Krankheit zu machen und alle Fragen des Vorstandes über diese anderweitige Versicherung gewissenhaft zu beantworten. Einem Mitglied, welches gleichzeitig anderweitig gegen Krankheit versichert ist, wird das Krankengeld der §§. 5 und 6 soweit gekürzt, als dasselbe zusammen mit dem aus anderweiter Versicherung bezogenen Krankengelde den vollen Betrag seines durchschnittlichen Arbeitsverdienstes übersteigen würde.

§. 13.

Sonstige Beschränkung der Krankenunterstützung.

Der Vorstand ist befugt, denjenigen Mitgliedern, welche sich die Krankheit vorsätzlich oder durch schuldhafte Beteiligung bei Schlägereien oder Kaufhändeln, durch Trunkfälligkeit oder durch geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen haben, das Krankengeld der §§. 5 und 6 gar nicht oder nur teilweise zu gewähren.

§. 14

Sterbegeld.

Für den Todesfall eines Mitgliedes gewährt die Kasse ein Sterbegeld im fünfundzwanzigfachen Betrage des für die Bemessung des Krankengeldes nach den §§. 5 und 6 maßgebenden durchschnittlichen Tagelohns. Wird durch die höhere Verwaltungsbehörde der ortsübliche Tagelohn anderweit festgesetzt, so treten die neuen Sätze an die Stelle der vorstehend aufgeführten. Dieselben sind durch Anschlag in den Arbeitersälen auf den Herzoglichen Schieferbrüchen bekannt zu machen. Das Sterbegeld wird innerhalb 24 Stunden nach der an den Vorsitzenden gemachten Anzeige, welcher eine amtliche Bescheinigung des Todesfalles beizufügen ist, gezahlt an die Witwe des gestorbenen Mitgliedes oder an sonstige Angehörige, welche die Beerdigung besorgen.

§. 16.

Beiträge

Die Beiträge werden festgesetzt auf 3 Procent des im §. 5 und 2 festgesetzten durchschnittlichen Tagelohnes der dort bezeichneten Mitglieder-Kassen. Die Beiträge sind an jedem vierzehntägigen Lohnungstage für die abgelaufene Lohnungsperiode für die bei den Herzoglichen Schieferbrüchen beschäftigten versicherungspflichtigen Mitglieder von der Herzoglichen Schieferbruchskasse zur Krankenversicherungskasse abzuführen. Die übrigen Mitglieder haben dieselben zu dem gleichen Termine kostenfrei bei dem Kassenführer einzuzahlen. Rückständige Beiträge sind auf demselben Wege beizutreiben, auf welchem rückständige Gemeindeabgaben beigetrieben werden. Im Falle der Erwerbsunfähigkeit werden für die Dauer der Krankenunterstützung Beiträge nicht entrichtet. Bezüglich der Beitragspflicht wird jede Woche einer Lohnungsperiode, ohne Rücksicht auf etwaige Feiertage, zu sechs Arbeitstagen gerechnet, Werktage, an welchen der Betrieb ruhte, werden dagegen nicht in Anrechnung gebracht.

§. 17.

Die Schieferbruchskasse hat für die bei den Herzoglichen Schieferbrüchen beschäftigten versicherungspflichtigen Mitglieder ein Drittel der Beträge aus eigenen Mitteln zu leisten. Dagegen sind diese Mitglieder verpflichtet, zwei Drittel der Beiträge bei den Lohnzahlungen sich einbehalten zu lassen. Die Schieferbruchskasse darf nur auf diesem Wege den auf die Mitglieder entfallenden Betrag wieder entziehen. Die Abzüge für Beiträge sind auf die Lohnzahlungsperioden, auf welche sie entfallen, gleichmäßig zu verteilen. Diese Teilbeträge dürfen, ohne daß dadurch Mehrbelastungen der Mitglieder herbeigeführt werden, auf volle zehn Pfennig abgerundet werden. Sind Abzüge für eine Lohnzahlungsperiode unterblieben, so dürfen sie nur noch bei der Lohnzahlung für die nächstfolgende Lohnzahlungsperiode nachgeholt werden. Streitigkeiten zwischen dem Herzoglichen Domänen-Fiskus und den von ihm bei den Herzoglichen Schieferbrüchen beschäftigten Personen über die Berechnung und Anrechnung der Beiträge der letzteren werden, sobald ein für die Herzoglichen Schieferbrüche zuständiges Gewerbegericht errichtet werden sollte, von diesem, bis dahin aber auf Anrufen einer Partei vorläufig von dem Gemeindevorsteher, oder, sofern derselbe nicht angerufen wird, von dem

ordentlichen Richter entschieden. Die Entscheidung des Gemeindevorstehers wird rechtskräftig, wenn nicht binnen 10 Tagen nach der Verkündigung von einer der anwesenden Parteien, oder binnen 10 Tagen nach der Behändigung von einer bei der Verkündigung nicht zugegen gewesenen Partei, Klage bei dem ordentlichen Gericht erhoben wird.

§. 18.

Sonstige Einnahmen der Kasse.

Außer etwaigen freiwilligen Zuwendungen, den auf Grund der Gewerbeordnung und anderer gesetzlichen Bestimmungen ihr zufallenden Beträgen fließen in die Kasse insbesondere die auf Grund dieses Statuts vom Vorstande festgesetzten Strafgeelder. Als Strafgeelder sind die Ersatzgeelder für Beschädigungen nicht anzusehen.

§. 19.

Besondere Rechte der Kasse.

Die Kasse kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden. Für alle Verbindlichkeiten der Kasse haftet dem Kassengläubiger nur das Vermögen der Kasse. Die den Unterstützungsberechtigten gegen die Kasse zustehenden Forderungen können mit rechtlicher Wirkung weder verpfändet noch übertragen, noch gepfändet und dürfen nur auf geschuldete Beträge aufgerechnet werden.

§. 20.

Kassenführung und Rechnungslage.

Der Betriebsunternehmer bestellt seiner Verantwortlichkeit und auf seine Kosten einen Kassensführer, welcher die gesamte Rechnung- und Kassensführung wahrzunehmen hat. Die Einnahmen und Ausgaben der Kasse sind von allen Zwecken der Kasse fremden Vereinnahmungen und Verausgaben getrennt festzuhalten; ihre Bestände sind gesondert zu verwahren. Der Kassensführer hat über alle Einnahmen und Ausgaben der Kasse ein Kassensbuch zu führen, welches stets vollständig berichtet sein muß, so das der Bestand nach demselben jederzeit richtig aufgenommen werden kann. Er stellt den jährlichen Rechnungsabschluß und die vorgeschriebenen Uebersichten über die Mitglieder, über Krankheits- und Sterbefälle, über die vereinnahmten Beträge und die geleisteten Unterstützungen auf, welche sämtliche vom Vorstand geprüft und festgestellt und der Aufsichtsbehörde eingereicht werden. Der Vorstand hat die vom Kassensführer aufgestellte Jahresrechnung festzustellen, mit allen Belegen dem Revisionsausschuß (§. 31 Nr. 1) zur Prüfung vorzulegen und spätestens bis zum 1. April des nächsten Jahres die Abnahme der Jahresrechnung bei der Generalversammlung zu beantragen.

§. 21.

Anlage der Kassengelder.

In der Kasse muß zur Deckung der laufenden Ausgaben stets ein entsprechender Barbestand vorhanden sein, welcher jedoch der Regel nach den Betrag einer Monats-Ausgabe nicht übersteigen darf. Die hierüber hinausgehenden Bestände müssen auf den Namen der Kasse nach Vorschrift des §. 40 des Krankenversicherungs-Gesetzes angelegt werden. Werthpapiere der Kasse, welche nicht lediglich zur vorübergehenden Anlegung zeitweilig verfügbarer Betriebsgelder für die Kasse erworben werden, sind bei der Aufsichtsbehörde oder nach deren Anweisung verwahrlich niederzulegen. Die Hinterlegungsscheine darüber sind mit den Kassensbeständen zu verwahren.

§. 22.

Reservefonds.

Die Kasse hat einen Reservefonds im Mindestbetrage der Durchschnittlichen Jahresausgabe der letzten drei Jahre anzusammeln und erforderlichenfalls bis zu dieser Höhe zu ergänzen. So lange der Reservefonds diesen Betrag nicht erreicht, ist demselben mindestens ein Zehntel des Jahresbetrages der Kassensbeiträge zuzuführen.

§. 23.

Erhöhung der Beiträge und Ermäßigung der Kassensleistungen.

Ergiebt sich aus den Jahresabschlüssen, daß die Einnahmen der Kasse zur Deckung ihrer Ausgaben einschließlich der Rücklagen zur Ansammlung und Ergänzung des Reservefonds nicht ausreichen, so müssen die Beiträge bis auf 4 ½ Prozent der in §. 16 festgesetzten Sätze erhöht werden. Werden die gesetzlichen Mindestleistungen der Kasse durch die Beiträge, nachdem diese, soweit sie den versicherungspflichtigen Mitgliedern zur Last fallen, 3 Prozent des durchschnittlichen Tageslohns oder Arbeitsverdienstes erreicht haben, nicht gedeckt, so hat der Betriebsunternehmer die zur

Deckung derselben erforderlichen Zuschüsse aus eigenen Mitteln zu leisten, für welche Zuschüsse er auch bei späterem besseren Stand der Kasse keine Rückerstattung fordern kann.

§. 24.

Ermäßigung der Beiträge und Erhöhung der Kassenleistungen.

Ergibt sich aus den Jahresabschlüssen, daß die Jahreseinnahmen die Jahresausgaben übersteigen, so ist, falls der Reservefonds das Doppelte des gesetzlichen Mindestbetrages erreicht hat, entweder eine Ermäßigung der Beiträge oder eine Erhöhung oder Erweiterung der Kassenleistungen herbeizuführen.

§. 25.

Allgemeine Bestimmungen über Beiträge und Kassenleistungen.

Die Mitglieder sind der Kasse gegenüber lediglich zu den durch dieses Statut festgestellten Beiträgen verpflichtet. Andere Beiträge dürfen von ihnen nicht erhoben werden. Zu anderen Zwecken, als den statutenmäßigen Unterstützungen, der statutenmäßigen Ansammlung und Ergänzung des Reservefonds und der Deckung der Verwaltungskosten dürfen Verwendungen aus dem Vermögen der Kasse nicht erfolgen.

§. 26.

Organe der Kasse.

Organe der Kasse sind der Vorstand und die Generalversammlung.

§. 27.

Zusammensetzung des Vorstandes.

Der Vorstand der Kasse besteht:

- a) aus einem Vertreter des Betriebsunternehmers als Vorsitzendem und dem Kassensführer, welcher zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden ist, beide werden auf die Dauer von 2 Jahren von dem Betriebsunternehmer ernannt;
- b) aus vier von der Generalversammlung ohne Mitwirkung der Vertreter des Betriebsunternehmers aus der Mitte der stimmberechtigten Kassenmitglieder auf die Dauer von 2 Jahren gewählten Besitzern.

Sobald die Summe der Beiträge des Betriebsunternehmers bis auf $\frac{4}{13}$ der Gesamtsumme aller Beiträge herabsinkt, ist bei der nächsten Wahl ein fünfter Beisitzer und sobald sie auf $\frac{4}{15}$ herabsinkt, ein sechster Beisitzer zu wählen. Ist die Summe der Beiträge des Betriebsunternehmers wieder über $\frac{4}{13}$ resp. $\frac{4}{15}$ der Gesamtsumme aller Beiträge gestiegen, so ist bei der nächsten Wahl wieder die entsprechende geringere Zahl Beisitzern zu wählen. Die Wahl der Beisitzer ist geheim und erfolgt durch verdeckte Stimmzettel in der Weise, daß jeder Wählende so viele Namen aufschreibt, wie Vorstandsmitglieder zu wählen sind. Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten; Stimmen, welche auf nicht Wählbare entfallen oder die Gewählten nicht deutlich bezeichnen, werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Loos. Die Wahl wird im Auftrage des Vorstandes von dessen Vorsitzendem oder von einem zu diesem Zwecke bestellten Vertreter geleitet. Nur die erste Wahl nach Errichtung der Kasse, sowie spätere Wahlen, bei welchen ein Vorstand nicht vorhanden ist, werden von einem Beauftragten der Aufsichtsbehörde geleitet. Die Ablehnung der Wahl zum Vorstandmitglied ist aus denselben Gründen zulässig, aus welchen das Amt eines Vormundes abgelehnt werden kann. Die Wahrnehmung eines auf Grund der Unfallversicherung oder der Invaliditätsversicherung übernommenen Ehrenamtes steht der Führung einer Vormundschaft gleich. Eine Wiederwahl kann nach mindestens zweijähriger Amtsführung für die nächste Wahlperiode abgelehnt werden. Kassenmitglieder, welche eine Wahl ohne gesetzlichen Grund ablehnen, kann auf Beschluß der Generalversammlung für bestimmte Zeit, jedoch nicht über Dauer der Wahlperiode, das Stimmrecht in der Generalversammlung entzogen werden. Jedes Jahr scheidet die Hälfte (bezüglich bei 5 Beisitzern abwechselnd 2 und 3) der Beisitzer aus. Die zwei Beisitzer, welche am Ende des ersten Kalenderjahres ausscheiden, werden durch das Loos bestimmt. Die Neuwahl findet im December statt. Die Gewählten treten ihr Amt am 1. Januar des folgenden Jahres an. Bis zum Eintritt derselben haben die Ausscheidenden ihr Amt weiter zu führen. Scheiden mehr wie zwei Beisitzer vor Ablauf ihrer Amtsdauer aus, so muß alshalb eine Generalversammlung zur Ersatzwahl für alle ausgeschiedenen Beisitzer berufen werden. Die Amtsdauer der Ersatzmänner erlischt mit dem Jahre, mit welchem diejenige der ausgeschiedenen Beisitzer erloschen sein würde. Ueber jede Wahlverhandlung ist ein Protocoll aufzunehmen. Der Vorstand hat über jede Aenderung in seiner Zusammensetzung und über das Ergebnis jeder Wahl der Aufsichtsbehörde binnen einer Woche Anzeige zu erstatten.

§. 28.

Rechte und Pflichten des Vorstandes.

Der Vorstand vertritt die Kasse gerichtlich und außergerichtlich. Diese Vertretung erstreckt sich auch auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Specialvollmacht erforderlich ist. Schriftliche Verträge werden Namens der Kasse von dem Vorsitzenden des Vorstandes (im Behinderungsfalle von dem Stellvertreter) und zwei Beisitzern vollzogen. Bei allen übrigen Rechtsgeschäften und Erklärungen vertritt der Vorsitzende (im Behinderungsfalle der Stellvertreter) den Vorstand nach außen. Gerichtliche Zustellungen an den Vorstand müssen dem Vorsitzenden oder dem Stellvertreter gemacht werden. Die Legitimation des Vorstandes oder seines Vorsitzenden bei allen Rechtsgeschäften wird durch eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde bewirkt. Der Vorstand verwaltet alle Angelegenheiten der Kasse, soweit dieselben nicht durch Gesetz oder Statut ausdrücklich der Generalversammlung übertragen sind. Der Vorsitzende beruft der Vorstand, so oft dies die Lage der Geschäfte erfordert. Er muß den Vorstand binnen 10 Tagen berufen, wenn drei Beisitzer dies beantragen. Die Berufung erfolgt durch Zirkular. Der Vorsitzende kann ein Vorstandsmitglied, welches ohne genügende Entschuldigung aus der Vorstandssitzung wegbleibt, oder zu spät erscheint, in eine Ordnungsstrafe bis zu 3 Mark nehmen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens 3 Beisitzer anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Beschlüsse sind in einem besonderem Buche zu protokollieren. Jedem Vorstandsmitgliede steht das recht zu, sich durch Krankenbesuche von dem Gesundheitszustand der als krank gemeldeten Personen zu überzeugen. Auch kann der Vorstand besondere Krankenkontroleure bestellen. Die Vorstandsmitglieder versehen ihr Amt unentgeltlich. Die Mitglieder des Vorstandes haften der Kasse für pflichtmäßige Verwaltung, wie Vormünder ihren Mündeln.

§. 29.

Zusammensetzung der Generalversammlung.

Die Generalversammlung besteht aus Vertretern der Kassenmitglieder und des Betriebsunternehmers. Für die Wahl der ersteren werden sämtliche Kassen-Mitglieder in Abtheilungen zu je 30 Mitgliedern mit alphabetischer Aufeinanderfolge der Personen-Namen eingetheilt. Für jede Abtheilung wird in gesonderter Wahlhandlung auf je 30 Mitgliedern ein Vertreter gewählt. Zählt die letzte Abtheilung 15 Mitglieder oder weniger, so wählt sie zusammen mit der vorher gehenden Abtheilung; zählt die letzte Abtheilung mehr als 15 Mitglieder, so wählt sie allein einen Vertreter. Die Zahl der von jeder Abtheilung zu wählenden Vertreter ist bei der Berufung der Wahlversammlung, welche 3 Tage vor dem Wahltermin durch Anschlag in den Arbeitersälen auf den Herzoglichen Schieferbrüchen erfolgen muß, anzugeben. Wahlberechtigt und wählbar sind die großjährigen, im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen Kassenmitglieder mit Ausschluß derjenigen, welche der Kasse auf Grund des §. 3 Ziffer 2 angehören. Die Wahl erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen im §. 27 Absatz 3 und 4. Am Schluß jeden Kalenderjahres scheidet die Hälfte der Vertreter aus. Die erstmaligen Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt. Die Neuwahlen finden im December für das folgende Kalenderjahr statt. Scheidet ein Vertreter vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so findet durch die Abtheilung, von welcher er gewählt war, für die übrige Zeit der Amtsdauer eine Neuwahl statt. In der Generalversammlung führt jeder Vertreter der Kassenmitglieder eine Stimme. Der Vertreter des Betriebsunternehmers führt für je 60 bei den Herzoglichen Schieferbrüchen beschäftigte versicherungspflichtige Kassenmitglieder eine Stimme, höchstens jedoch ein Drittel sämtlicher Stimmen.

§. 30.

Geschäftsordnung der Generalversammlung.

Die Generalversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der Verhandlungsgegenstände durch einen mindestens 3 Tage vorher zu bewirkenden Anschlag in den Arbeitssälen auf den Herzoglichen Schieferbrüchen berufen. Ordentliche Generalversammlung findet statt:

1) im December jeden Jahres zur Vorname der Wahl des Revisionsausschusses und der erforderlichen Neuwahlen für den Vorstand;

2) im April jeden Jahres zur Beschlußfassung über die Abnahme der Jahresrechnung.

Außerordentliche Generalversammlung beruft der Vorstand nach Bedürfniß. Jede vorschriftsmäßig berufene Generalversammlung ist beschlußfähig. Die Leitung der Generalversammlung steht dem von dem Betriebsunternehmer zu bezeichnenden Vertreter desselben zu. Beschlüsse der Generalversammlung werden, soweit für einzelne Gegenstände durch dieses Statut nicht etwas anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der in der Versammlung vertretenen Stimmen

gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandssitzenden der Generalversammlung.

§. 31

Obliegenheiten der Generalversammlung.

Außer den von ihr vorzunehmenden Wahlen zum Vorstand liegt der Generalversammlung ob:

- 1) die Abnahme der Jahresrechnung und die Wahl eines Revisionsausschusses von 3 Personen, welche nicht Kassenmitglieder zu sein brauchen, zur Prüfung der Jahresrechnung.
- 2) Beschlußnahme über die Verfolgung von Ansprüchen, welche der Kasse gegen Vorstandsmitglieder aus deren Amtsführung erwachsen, und die Wahl der damit zu beauftragenden Personen.
- 3) Die Beschlußnahme über Abänderung der Statuten, namentlich auch über Abänderung der Unterstützung und Beiträge, soweit sie statutenmäßig in Folge einer Veränderung Festsetzung der durchschnittlichen Tagelöhne eintreten.
- 4) Beschlußnahme über Anträge des Betriebsunternehmers auf Auflösung der Kasse.

Bei der Beschlußnahme und bei den Wahlen zu 1 und 2 ruhen die Stimmen des Vertreters des Betriebsunternehmers. Die Verhandlungen werden in Anwesenheit desselben von einem von der Generalversammlung aus ihrer Mitte zu wählenden Vorsitzenden geleitet. Im übrigen findet auf die Vornahme der erforderlichen Wahlen die Bestimmungen in §. 27 Absatz 3 Anwendung mit der Maßgabe, daß die Wahl, wenn von keinem der Stimmberechtigten Widerspruch erhoben wird, durch Akklamation vorgenommen werden kann. Die Auflösung der Kasse kann nur mit zwei Drittel der vertretenen Stimmen beschlossen werden.

§. 32.

Streitigkeiten.

Streitigkeiten, welche zwischen den Mitgliedern oder dem Betriebsunternehmer einerseits und der Kasse andererseits über das Versicherungsverhältniß oder über die Verpflichtung zur Leistung oder Einzahlung von Eintrittsgeldern und Beiträgen oder über Unterstützungsansprüche entstehen, werden von der Aufsichtsbehörde entschieden. Gegen die Entscheidung findet binnen vier Wochen nach deren Zustellung die Erhebung der Klage statt. Die Entscheidung ist vorläufig vollstreckbar, soweit es sich um Streitigkeiten handelt, welche Unterstützungsansprüche betreffen.

§. 33.

Beaufsichtigung der Kasse.

Die Aufsicht über die Kasse wird unter Oberaufsicht des Herzoglichen Staatsministeriums, Abtheilung des Innern, zu Meiningen, von dem Herzoglichen Landrat in Saalfeld wahrgenommen.

Vorstehendes am 21. November 1884 vom Herzoglichen Staatsministerium, Abtheilung der Finanzen, in Meiningen ausgestelltes, am 25. November 1884 vom Herzoglichen Staatsministerium, Abtheilung des Innern, genehmigtes Statut mit den Abänderungen, welche unterm 24. Juni 1893 die Zustimmung der Generalversammlung gefunden haben, tritt am 1. Januar 1893 in Kraft.

Vorstehendes Statut wird auf grund des §. 24 des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung vom 10. April 1892 hiermit genehmigt.

Meiningen, den 28. August 1893

**Herzogliches Staatsministerium,
Abtheilung des Innern.**

(l. S.)
Zu 7778 //.

M. v. Butler.